

Temporäre Verkehrsanordnung

Vorübergehende Verkehrsanordnung im Sinne von § 5 der kantonalen Signalisationsverordnung

Publikationsdatum	06.08.2021
Auflagefrist	05.09.2021
Verkehrsbeschränkung	Industrie-/ Niederhaslistrasse
Dauer der Verkehrsanordnung	Anfangs September 2021 bis Ende Dezember 2023 bzw. bis Bauvollendung

Verkehrsanordnung-/ umleitung

Um eine geordnete Baustellenorganisation und Verkehrsführung sicherzustellen, die Minderung der Unfallgefahr und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, verfügt die Sicherheitsabteilung der Gemeinde Dielsdorf und im Sinne einer vorübergehenden Verkehrsanordnung:

- ✓ Errichtung temporärer Fussgängerstreifen bei der Einmündung Industrie-/ Niederhaslistrasse

Aufgrund der voranschreitenden Arbeiten des entstehenden Neubaus der Green Datacenter AG auf dem Neuwiesen-Areal wird der südlich gelegene Gehsteig der Niederhaslistrasse entlang Kat.Nr. 1599 ab Niederhaslistrasse 10 bis zur Bahnunterführung für den Fussgängerverkehr gesperrt. Die Fussgänger werden auf den gegenüberliegenden Gehsteig umgeleitet. Um die nötige Verkehrssicherheit zu gewährleisten, wird bei der Einmündung zur Industriestrasse ein temporärer Fussgängerstreifen errichtet.

Missachtung

Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.

Öffentliche Auflage

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen ab Ausschreibedatum bei der Gemeinderatskanzlei Dielsdorf, Gemeindeverwaltung, Mühlestrasse 4, Schalter im 1. OG, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung.

Rechtsmittelhinweis

Gegen die temporäre Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalteramt Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Dies aus Gründen der Verkehrssicherheit, die Sicherstellung eines geordneten Verkehrsflusses (Baustellenverkehr) und die Minderung der Unfallgefahr mit Personenschaden und/oder Sachschaden.

Sicherheitsabteilung Dielsdorf